

Beilage zu Nr. 26. 1860

Intelligenz- und Wochenblattes für Frankenberg &c.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Bezirksbürgerarztes für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen kommt mit Ende dieses Monats zur Erledigung. Beufuß der Wiederbesetzung derselben werden daher auf Grund §. 11 des Gesetzes vom 14. Decbr. 1859, die Ausübung der Tierheilkunde betreffend, diejenigen Amtsbürgerärzte, welche sich um die gedachte Stelle zu bewerben beabsichtigen und bezüglich deshalb zu der vorschriftsmässigen Prüfung zugelassen zu werden wünschen, hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis

zum 28. April 1860

unter Einreichung der §. 8 der Ausführungs-Verordnung zu obigem Gesetze von demselben Datum gedachtenzeugnisse, schriftlich hier anzumelden.

Zugleich wird darauf ausmerksam gemacht, daß der zu ernennende Bezirksbürgerarzt der bestehenden Anordnung zu Folge seinen Wohnsitz in Meissen zu nehmen haben wird.

Dresden, am 22. März 1860.

Die Königl. Commission für das Veterinärfewesen erinnert
an einen Entwurf eines Gesetzes zum 1. April 1860 in Uhlmann.

Bekanntmachung,

die Abhaltung von Privat-Auctionen betreffend.

Das öftere Vorkommen von Privatauctionen in Verbindung mit dem hierbei in Betreff des Auctionstempels vorliegenden fiscalischen Interesse hat zu folgenden Bestimmungen Veranlassung gegeben:

1)

Privatauctionen dürfen nur dann vorgenommen und bezüglich öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor von dem Königlichen Gerichtsamt als Justiz- und Polizeibehörde hierzu Genehmigung ertheilt worden ist.

2)

Zur Abhaltung von Privatauctionen sind außer den öffentlichen Notaren im hiesigen Stadtbezirk nur die verpflichteten Auctionatoren berechtigt.

3)

Zur Wahrung des fiscalischen Stempelinteresses sind die vollständigen Verzeichnisse der bei Privatauctionen zu versteigernden Gegenstände vor dem Beginn der Versteigerung an Rathsstelle zur Abstempelung zu präsentieren, nach erfolgter Versteigerung aber anderweit zur Verwendung des erforderlichen Stempelpapiers an Rathsstelle einzureichen.

4)

Die Vernachlässigung vorstehender Bestimmungen hat für einen jeden Contravenienten eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern und überdies nach Besinden die gesetzliche Stempelstrafe zur Folge.

5)

Zur Auswahl für das städtische Publikum bei der Veranstaltung von Privatauctionen sind zur Zeit Herr Friedrich August Wagner

Herr Karl Robert Worm

von hier

als Auctionatoren von dem mitunterzeichneten Stadtrath in Pflicht genommen und ist dabei ersterem das Prädicat: „Rathsauctionator“ beigelegt worden.

Frankenberg, am 23. März 1860.

Das Königliche Gerichtsamt.

Gensel.

Der Stadtrath.

Weltger, Bürgermeister.